



SATZUNG DER STADT
BAD BRAMSTEDT
 KREIS SEGEBERG
 ÜBER DIE
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
 DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 5
 (UNTER DER LIETH - ROSENSTRASSE)

Aufgrund des § 40 Bundesbaugesetz (Baug) von 23. Juni 1960 (BBl. I S. 341) und des § 43 Abs. 1 BauG, des § 1 des Gesetzes über baugeltliche Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOB. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der letzten Verordnung zum BauG vom 9.11.1960 und § 9 Abs. 2 BauG wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 2. § 47, 879 . . . folgende Satzung über die - 1. vereinfachte Änderung - des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen.

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Bramstedt, den - 8. FEB. 1977



Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), ist am - 7.4. FEB. 1977 - mit der bewirkten Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Deuar öffentlich aus.

Bad Bramstedt, den - 8. FEB. 1977



Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Maß der baulichen Nutzung**
- Baugbiet: Reines Wohngebiet - WR - gemäß Par. 3 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse: zwingend 1, offene Bauweise
- Grundflächenzahl - GRZ = 0,25, Geschößflächenzahl - GFZ = 0,4
- Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Fürstichtung
- Bauplatz 3-12 u. 25 Satteldach 30 - 36° Neigung
- " 13-16 " 45 - 50° "
- " 17-21 Walmdach 40 - 45° "
- Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- in Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- bauliche Anlagen

Teil B - text -

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um 10 m auf den Grundstücken der Flurstücknummern 219/5, 241/5 und 230/4 in südlicher Richtung erweitert.
2. Die vorgesehene Straßeneinmündung in den Maienbaeck wird nicht mehr hergestellt; stattdessen wird auf dem Flurstück 5/16 ein Wendehammer angelegt.
3. Die Änderung des Bebauungsplanes umfaßt weiterhin die beabsichtigten Zuschnitte der Grundstücke, die Flurstücknummern sowie die Festsetzungen der Bauzeichnungen der baulichen Anlagen, wie sie im Teil A dargestellt sind.
4. Im übrigen bleiben alle Festsetzungen des Teiles A - Planzeichnung - und des Teiles B - text - des Bebauungsplanes Nr. 5 rechtsverbindlich erhalten.